



**Deutsche
Schule Porto**
COLÉGIO ALEMÃO DO PORTO

Ethik- und Verhaltenskodex

Version 2025

Artikel 1: Gegenstand

Der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex soll dazu beitragen, dass das gesamte Lehrpersonal und nicht-lehrende Personal der Deutschen Schule Porto seine Aufgaben korrekt und angemessen wahrnimmt, sowohl in den Beziehungen untereinander als auch in den Beziehungen, die im Namen oder in Vertretung dieser Schule zu anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder zu Bürgern im Allgemeinen gepflegt werden. Der vorliegende Kodex dient zudem als Leitfaden für das von allen Führungskräften, Lehrkräften und nicht-lehrenden Mitarbeitern der Schule in ihren Beziehungen zu externen Einrichtungen und zu den Bürgern im Allgemeinen geforderte Verhalten.

Dieser Ethik- und Verhaltenskodex ersetzt oder widerruft keine anderen zuvor an der Deutschen Schule Porto festgelegten Vorschriften, Normen oder Verhaltenskodizes, wie u.a. die Vorschriften zum Verhaltenskodex im Rahmen des Kinderschutz- und Jugendschutzplans der Schule sowie den Verhaltenskodex gegen Belästigung am Arbeitsplatz. Diese Vorschriften bleiben weiterhin in vollem Umfang in Kraft und gelten parallel zu diesem Kodex, wobei alle ergänzenden oder spezifischen Bestimmungen weiterhin gelten und einzuhalten sind.

Artikel 2: Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, sowohl lehrende als auch nicht-lehrende, der Einrichtung „*Externato Colégio Alemão do Porto*“, deren Träger die „*Associação de Instrução e Recreio – Externato Colégio Alemão do Porto*“ ist, unabhängig vom jeweiligen Vertragsverhältnis sowie von der Position oder Funktion, die sie innerhalb der Organisationsstruktur innehaben.

Artikel 3: Grundsätze und allgemeine Pflichten

1. Respekt: Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, einander mit Respekt und Würde zu begegnen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder anderen persönlichen Merkmalen.
2. Integrität: Von allen wird erwartet, dass sie bei all ihren Handlungen und Entscheidungen fair und redlich handeln.
3. Verantwortung: Jeder Einzelne ist für seine Handlungen verantwortlich und muss die Konsequenzen dafür tragen.

Artikel 4: Rechtsgültigkeit

1. Die Deutsche Schule Porto verpflichtet sich, die für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten.

2. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule die geltenden Rechtsvorschriften beachten und im Einklang mit den internen Richtlinien handeln.

Artikel 5: Transparenz

Die Deutsche Schule verfolgt transparente Vorgehensweisen und gewährleistet klare, zugängliche und ordnungsgemäß dokumentierte Informationen über ihre Aktivitäten.

Artikel 6: Integrität

Die Schule verpflichtet sich, ein internes Kontrollsystem sowie – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – einen Plan zur Prävention von Risiken im Zusammenhang mit Korruption und damit verbundenen Verstößen (*Plano de Prevenção de Riscos de Corrupção e Infrações Conexas (PPR)*) zu unterhalten, um etwaige Unregelmäßigkeiten zu verhindern und aufzudecken und dabei in allen ihren Tätigkeiten ein integriertes Verhalten zu fördern.

Artikel 7: Arbeitsklima

Das Lehrpersonal sowie die nichtlehrenden Mitarbeiter der Deutschen Schule Porto sind verpflichtet, untereinander ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und gegenseitige Unterstützung sowie Teamarbeit zu fördern, indem sie sich in ihrem Verhalten von gegenseitigem Respekt, Professionalität, Freundlichkeit und Ehrlichkeit leiten lassen.

Artikel 8: Umgang mit der Technik

1. Verantwortungsbewusste Nutzung: Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft müssen Technologie verantwortungsbewusst und in ethischer Weise nutzen und dabei die Regeln und Richtlinien der Schule einhalten.
2. Datenschutz und Sicherheit: Der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit persönlicher und schulischer Daten sind von grundlegender Bedeutung. Es ist nicht gestattet, Passwörter weiterzugeben oder ohne Erlaubnis auf die Konten anderer zuzugreifen.
3. Angemessene Inhalte: Der Einsatz von Technologie muss auf Bildungszwecke ausgerichtet sein. Es ist nicht gestattet, unangemessene oder beleidigende Inhalte aufzurufen, weiterzugeben oder zu erstellen.
4. Geistiges Eigentum: Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren, einschließlich der Nutzung lizenziierter Software und der ordnungsgemäßen Angabe von Informationsquellen.
5. Digitale Kommunikation: Die Kommunikation über digitale Medien muss respektvoll und professionell sein. Belästigende Nachrichten, Mobbing oder jegliche Form unangemessenen Verhaltens werden nicht toleriert.

6. Überwachung und Einhaltung: Die Schule behält sich das Recht vor, die Nutzung der Technologie zu überwachen, um die Einhaltung dieses Ethik- und Verhaltenskodex sicherzustellen.

Artikel 9: Datenschutz und Umgang mit Informationen

1. Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder auf andere Weise Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und dürfen diese Daten nicht über den Rahmen ihrer Aufgaben hinaus verwenden.
2. Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Informationen, zu denen sie Zugang haben, weiterzugeben oder zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu nutzen.

Artikel 10: Schweigepflicht

1. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit oder aufgrund dieser Zugang haben oder Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Arbeitnehmer dürfen die ihnen zugänglichen Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen und verpflichten sich, während der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie nach deren Beendigung die Vertraulichkeit zu wahren.
3. Ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis stellt einen Disziplinarverstoß dar.

Artikel 11: Nachhaltigkeit

1. Umweltbewusstsein: Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollten sich der Auswirkung ihrer Handlungen auf die Umwelt bewusst sein und sich bemühen, ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern.
2. Abfallvermeidung: Die Reduzierung, Wiederverwendung und das Recycling von Materialien sind, wann immer möglich, zu fördern. Die Schule muss geeignete Behälter für die Mülltrennung bereitstellen.
3. Effiziente Verwendung von Ressourcen: Es ist wichtig, natürliche Ressourcen wie Wasser und Energie effizient und verantwortungsbewusst zu nutzen. Verschwendung ist zu vermeiden und es sind nachhaltige Alternativen zu suchen.
4. Umwelterziehung: Die Schule muss Umweltbildung in den Lehrplan integrieren und die Schüler dazu anregen, sich mit Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen und umweltfreundliche Praktiken zu übernehmen.
5. Beteiligung der Gemeinschaft: Die Schulgemeinschaft wird dazu ermutigt, sich an Nachhaltigkeitsinitiativen und -projekten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule zu beteiligen.
6. Monitoring und kontinuierliche Verbesserung: Die Schule muss ihre Nachhaltigkeitspraktiken regelmäßig überprüfen und kontinuierlich nach

Möglichkeiten suchen, ihre Umweltbilanz zu verbessern.

Artikel 12: Prävention von Korruption und damit verbundenen Verstößen

Die Deutsche Schule Porto verpflichtet sich, alle Formen der Korruption, sei es aktiv oder passiv, zu bekämpfen, die von ihren Mitarbeitern, Verwaltungs-, Ausführungs- und Kontrollorganen oder anderen unter ihrer Leitung oder Aufsicht stehenden Personen oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Einzelpersonen oder Körperschaften im Rahmen der von ihr geknüpften Beziehungen begangen werden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Artikel 13: Befangenheit

Das Lehrpersonal sowie alle Mitarbeiter der Deutschen Schule Porto haben alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten unparteiisch, objektiv und transparent zu behandeln und dabei Interessenkonflikte zu vermeiden. In Fällen, in denen sie zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen aufgefordert werden, bei denen ein Interessenkonflikt bestehen könnte, insbesondere aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen oder einer besonderen Freundschaft oder Feindschaft zu den beteiligten Personen oder Einrichtungen, müssen sie die Leitung informieren, damit diese sicherstellt, dass die Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes behandelt werden.

Bei Zweifeln hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts muss der Mitarbeiter unverzüglich die für die Einhaltung der Vorschriften zuständige Person informieren und von jeglichem Handeln absehen, bis er entsprechende Anweisungen erhält. Gegebenenfalls kann auf Initiative des Mitarbeiters selbst oder auf Anordnung der Schulleitung der Deutschen Schule ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden, um die Transparenz und Unparteilichkeit der Entscheidungen zu gewährleisten.

Artikel 14: Das Annehmen und Fordern von Zuwendungen

Die Annahme oder das Fordern von Gegenständen, Zuwendungen, Geschenken, Spenden, Gratifikationen oder Vorteilen, die die Integrität und Transparenz der Schule beeinträchtigen könnten, ist nicht gestattet. Zuwendungen von geringem Wert (bis zu 50,00 €) sind als Dank oder aus Höflichkeit zulässig, sofern sie die Glaubwürdigkeit der Schule nicht beeinträchtigen.

Artikel 15: Sponsoring und Mäzenatentum

Die Gewährung von Sponsoring, Spenden und Mäzenatentum muss den geltenden Vorschriften entsprechen und sich an Institutionen von anerkanntem Wert und Verdienst richten (Spenden sind vertraulich).

Artikel 16: Verstöße gegen die Dienstvorschriften

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kodex stellt einen Verstoß gegen die Dienstvorschriften dar, der gemäß der an der Schule geltenden Disziplinarordnung geahndet wird, unbeschadet der zivil-, verwaltungs-, berufs- und/oder strafrechtlichen Haftung.

Die entsprechenden disziplinarischen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen sind in Anhang I dieses Dokuments aufgeführt.

Artikel 17: Sanktionen

Em caso de incumprimento deste código de conduta, são aplicáveis as sanções disciplinares previstas no artigo 328.º do Código do Trabalho que, em função da gravidade e grau de culpa do trabalhador, poderão ir da repreensão ao despedimento com justa causa. Adicionalmente, e em caso de o ato em causa possa configurar a prática de um crime de corrupção ou uma infração conexa, será dado conhecimento às competentes autoridades judiciais, podendo ser aplicadas as sanções criminais previstas nos artigos da lei referidos infra a propósito da definição do crime de corrupção e infrações conexas.

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex finden die in Artikel 328 des portugiesischen Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen Anwendung, die je nach Schwere des Verstoßes und Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers von einem Verweis bis zur Kündigung aus wichtigem Grund reichen können. Darüber hinaus wird, falls die betreffende Handlung den Tatbestand eines Korruptionsdelikts oder einer damit zusammenhängenden Straftat erfüllen könnte, den zuständigen Justizbehörden Meldung erstattet, wobei die strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden können, die in den nachstehend genannten Gesetzesartikeln zur Definition des Korruptionsdelikts und damit zusammenhängender Straftaten vorgesehen sind.

Artikel 18: Anzeigen von Verstößen

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Gesetz Nr. 93/2021 vom 20. Dezember, das die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern bei Verstößen festlegt – verfügt die Deutsche Schule Porto über einen Meldekanal zur Meldung von Unregelmäßigkeiten, die bei den ausgeübten Tätigkeiten festgestellt werden, wie beispielsweise Verstöße gegen ethische Grundsätze und die im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Normen oder auch Fälle von Rechtsverstößen, gemäß dem Plan zur Prävention von Korruptionsrisiken und damit verbundenen Verstößen.

Artikel 19: Nachverfolgung

Der Beauftragte für die Einhaltung der Vorschriften ist dafür verantwortlich, die Befolgung dieses Kodexes sowie aller anderen für die Schule geltenden ethischen und berufsständischen Normen zu überprüfen.

Artikel 20: Bekanntgabe

Die Verabschiedung und Änderungen dieses Kodexes sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mitzuteilen und innerhalb von 10 Tagen nach der Verabschiedung bzw. den jeweiligen Änderungen sowohl auf der Website der Deutschen Schule Porto im Intranet als auch an den verschiedenen Arbeitsplätzen und anderen üblichen Orten zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Artikel 21: Revision

Die Satzung wird alle drei (3) Jahre oder bei jeder wesentlichen Änderung der Aufgaben, der Organisationsstruktur oder der Gesellschaftsstruktur der Deutschen Schule überarbeitet.

Artikel 22: Geltungsbeginn

Diese Schulordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung auf der Intranetseite der Deutschen Schule in Kraft.

ANHANG I

RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN AUS VERWALTUNGS-, ZIVIL- UND STRAFRECHT

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Ethik- und Verhaltenskodexes der Deutschen Schule Porto und sieht Disziplinarmaßnahmen im Sinne des portugiesischen Arbeitsgesetzbuches sowie strafrechtliche Sanktionen gemäß dem portugiesischen Strafgesetzbuch vor, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 der Gesetzesverordnung *Decreto -Lei* 109-E/2021 vom 21. Dezember, das die allgemeinen Bestimmungen zur Korruptionsprävention festlegt. Der Ethik- und Verhaltenskodex sieht eine Reihe von Verhaltensweisen vor, die im Einklang mit der von der Einrichtung verabschiedeten Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und damit verbundenen Verstößen stehen und bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten aller Beteiligten anzuwenden sind. Die Nichteinhaltung der darin vorgesehenen Maßnahmen hat nicht nur die Einleitung eines entsprechenden Disziplinarverfahrens zur Folge, sondern auch die daraus resultierende strafrechtliche Haftung, und zwar wie folgt:

1. Dienstrechtliche Haftung:

Ein Verstoß gegen den Ethik- und Verhaltenskodex kann zunächst zur Einleitung eines internen Disziplinarverfahrens führen, um den Sachverhalt aufzuklären und zu prüfen, ob der Arbeitnehmer für die festgestellten Verstöße verantwortlich ist. Wird ein Verschulden und eine Schuldfähigkeit des Arbeitnehmers festgestellt, kann eine der folgenden Sanktionen gemäß Art. 328 des Arbeitsgesetzbuchs verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. Schriftlicher Verweis;
- c. Geldstrafe;
- d. Abzug von Urlaubstagen;
- e. vorläufige Suspendierung von der Arbeit mit Verlust des entsprechenden Arbeitsentgelts und der Betriebszugehörigkeit;
- f. Entlassung ohne Anspruch auf Abfindung oder Entschädigung;

2. Zivilrechtliche Haftung:

Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Unternehmen durch sein schuldhaftes Fehlverhalten entstehen, und kann zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet werden, den entsprechenden entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden gemäß Art. 323 des Arbeitsgesetzbuchs und Art. 798 des Zivilgesetzbuchs zu ersetzen.

3. Strafrechtliche Haftung:

Unabhängig von der disziplinarischen und zivilrechtlichen Haftung kann gegen den Arbeitnehmer zudem ein Strafverfahren eingeleitet werden, das zur Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe führen kann, wenn er Handlungen der Korruption oder andere damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des vorstehenden Verhaltenskodexes begangen hat. Somit können bei schuldhaftem Verstoß gegen den Kodex gemäß den nachstehend beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen folgende strafrechtliche Sanktionen gegen den Arbeitnehmer verhängt werden:

1. Straftaten gemäß Strafgesetzbuch (Gesetzesverordnung Nr. 48/95 vom 15. März)

Unrechtmäßige Vorteilnahme

Artikel 372 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter¹, der in Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit seiner Zustimmung oder nachträglichen Billigung,

¹ – Im Sinne des Strafrechts umfasst der Begriff „Beamter“:

- a) den zivilen und den militärischen Staatsbediensteten;
- b) Personen, die aufgrund einer besonderen Verbindung ein öffentliches Amt ausüben;
- c) Personen, die – sei es auch nur vorübergehend oder befristet, gegen Entgelt oder unentgeltlich, freiwillig oder verpflichtend – dazu berufen wurden, ein Amt auszuüben oder an dessen Ausübung mitzuwirken
- d) Die Richter des Verfassungsgerichts, die Richter des Rechnungshofs, die Richter der ordentlichen Gerichte, die Staatsanwälte, der Generalstaatsanwalt, der Ombudsman, die Mitglieder des Obersten Richterrats, die Mitglieder des Obersten Rates der Verwaltungs- und Finanzgerichte sowie die Mitglieder des Obersten Rates der Staatsanwaltschaft;
- e) Schiedsrichter, Geschworene, Sachverständige, Sachverständige, die das Gericht bei gerichtlichen Untersuchungen unterstützen, Übersetzer, Dolmetscher und Mediatoren;
- f) Notare;
- g) Wer, sei es auch nur vorübergehend oder befristet, gegen Entgelt oder unentgeltlich, freiwillig oder verpflichtend, ein öffentliches Verwaltungsamt ausübt oder an dessen Ausübung mitwirkt oder in einer gemeinnützigen juristischen Person, einschließlich privater sozialer Einrichtungen, hoheitliche Aufgaben wahrnimmt; und
- h) Wer in einem öffentlichen Verein öffentliche Aufgaben ausübt oder an deren Ausübung mitwirkt.

² – Den Beamten gleichgestellt sind die Mitglieder von Leitungs-, Verwaltungs- oder Kontrollgremien sowie die Beschäftigten öffentlicher, verstaatlichter, staatlich finanzierter oder mehrheitlicher Beteiligung öffentlichen Kapitals sowie von Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, wobei im Falle von Unternehmen mit gleicher oder minderheitlicher Beteiligung öffentlichen Kapitals den vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung benannten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Status eines Beamten zukommt.

³ – Im Sinne der Artikel 335 und 372 bis 374 werden außerdem folgenden Personengruppen die gleichen Rechte wie Beamten gewährt:

- a) Richter, Beamte, Bedienstete und ihnen gleichgestellte Personen von Organisationen des Völkerrechts, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz;
- b) Staatsangehörige anderer Staaten, die als Beamte tätig sind;
- c) alle Personen, die im Rahmen einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der Portugal angehört, Aufgaben wahrnehmen, die mit den in Absatz 1 beschriebenen identisch sind;
- d) Richter und Bedienstete internationaler Gerichte, sofern Portugal erklärt hat, die Zuständigkeit dieser Gerichte anzuerkennen;
- e) alle Personen, die im Rahmen außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren tätig sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz;
- f) Geschworene und Schiedsrichter aus anderen Staaten.

für sich selbst oder für einen Dritten einen ihm nicht zustehenden vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil fordert oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 600 Tagessätzen bestraft.

2 – Wer selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit dessen Zustimmung oder nachträglicher Billigung, einem Beamten oder einem Dritten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Wissen während der Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser einen ihm nicht zustehenden Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil gewährt oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagen bestraft.

3 – Ausgenommen von den vorstehenden Absätzen sind Verhaltensweisen, die sozial angemessen sind und den Sitten und Gebräuchen entsprechen.

Passive Bestechlichkeit

Artikel 373 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person mit seiner Zustimmung oder nachträglichen Billigung für sich oder einen Dritten einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil oder dessen Versprechen verlangt oder annimmt, um eine Handlung oder Unterlassung vorzunehmen, die seinen Amtspflichten zuwiderläuft, auch wenn diese vor der Forderung oder Annahme stattgefunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

2 – Sind die Handlung oder Unterlassung nicht pflichtwidrig und steht ihm der Vorteil nicht zu, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Aktive Bestechung

Artikel 374 Strafgesetzbuch

1 – Wer selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person mit deren Einwilligung oder nachträglicher Zustimmung einem Beamten oder einem Dritten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Wissen einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil zu dem in Artikel 373 Absatz 1 genannten Zweck gewährt oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2 – Ist der Zweck der in Artikel 373 Absatz 2 genannte, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagen bestraft.

3 – Der Versuch ist strafbar.

⁴ – Die Gleichstellung von Personen, die politische Ämter bekleiden, mit Beamten im strafrechtlichen Sinne wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Unterschlagung

Artikel 375 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der sich zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person unrechtmäßig Geld, bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Tiere, seien sie öffentlicher oder privater Natur, aneignet, die ihm anvertraut wurden, sich in seinem Besitz befinden oder ihm aufgrund seiner Aufgaben zugänglich sind, wird mit Freiheitsstrafe von 1 bis 8 Jahren bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

2 – Sind die in Absatz 1 genannten Geldbeträge oder Gegenstände von geringem Wert im Sinne von Artikel 202 Buchstabe c, so wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

3 – Verleiht, verpfändet oder belastet der Beamte in irgendeiner Weise die in Absatz 1 genannten Geldbeträge oder Gegenstände, so wird er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

Veruntreuung durch Gebrauch

Artikel 376 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der für andere als die vorgesehenen Zwecke Immobilien, Fahrzeuge, andere bewegliche Sachen oder Tiere von nennenswertem Wert, seien sie öffentlich oder privat, nutzt oder deren Nutzung durch eine andere Person gestattet, die ihm anvertraut wurden, sich in seinem Besitz befinden oder ihm aufgrund seiner Aufgaben zugänglich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 120 Tagen bestraft.

2 – Verwendet ein Beamter öffentliche Gelder für einen anderen öffentlichen Zweck als den, für den sie gesetzlich bestimmt sind, ohne dass dies durch besondere Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 120 Tagen bestraft.

Wirtschaftliche Beteiligung an Geschäften

Artikel 377 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der in der Absicht, für sich selbst oder für einen Dritten einen unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, bei einem Rechtsgeschäft die Vermögensinteressen beeinträchtigt, die er aufgrund seiner Funktion ganz oder teilweise zu verwalten, zu überwachen, zu verteidigen oder zu verwirklichen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 – Ein Beamter, der in irgendeiner Form für sich selbst oder für einen Dritten einen Vermögensvorteil aufgrund eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts erhält, das Interessen

betrifft, über deren Verfügung, Verwaltung oder Kontrolle er zum Zeitpunkt der Handlung aufgrund seiner Aufgaben ganz oder teilweise verfügte, wird, auch wenn er diese Interessen nicht beeinträchtigt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagen bestraft.

3 – Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Strafe gilt auch für den Beamten, der für sich selbst oder für einen Dritten in irgendeiner Form einen Vermögensvorteil durch Einziehung, Erhebung, Abrechnung oder Zahlung erlangt, mit deren Anordnung oder Durchführung er aufgrund seiner Aufgaben ganz oder teilweise betraut ist, sofern kein Schaden für die öffentliche Hand oder für die ihm anvertrauten Interessen entsteht.

Unrechtmäßige Vorteilnahme

Artikel 379 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der in Ausübung seiner Amtspflichten oder der sich daraus ergebenden faktischen Befugnisse für sich selbst, für den Staat oder für einen Dritten durch Täuschung oder Ausnutzung eines Irrtums des Opfers einen Vermögensvorteil entgegennimmt, der ihm nicht zusteht, oder der höher ist als der ihm zustehende, insbesondere Beiträge, Gebühren, Abgaben, Geldstrafen oder Bußgelder, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 240 Tagen bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

2 – Wird die Tat unter Anwendung von Gewalt oder Androhung eines erheblichen Unheils begangen, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 8 Jahren bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

Machtmissbrauch

Artikel 382 Strafgesetzbuch

Ein Beamter, der, abgesehen von den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Fällen, seine Befugnisse missbraucht oder gegen die mit seinem Amt verbundenen Pflichten verstößt, um für sich selbst oder für einen Dritten einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder einer anderen Person Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, sofern ihm aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung keine schwerere Strafe droht.

Rechtsverweigerung und Amtsmissbrauch

Artikel 369 Strafgesetzbuch

1 – Ein Beamter, der im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens wissentlich und rechtswidrig in Ausübung der mit seinem Amt verbundenen Befugnisse eine Handlung vornimmt oder unterlässt, ein Verfahren einleitet oder unterlässt, eine Entscheidung trifft

oder unterlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 120 Tagen bestraft.

2 – Wird die Tat in der Absicht begangen, jemandem zu schaden oder zu begünstigen, wird der Beamte mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3 – Führt der Fall nach Absatz 2 zum Freiheitsentzug einer Person, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

4 – Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Strafe trifft den Beamten, der, obwohl er dazu befugt ist, eine freiheitsentziehende Maßnahme rechtswidrig anordnet oder vollstreckt oder es unterlässt, diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen oder zu vollstrecken.

5 – Im in Absatz 4 genannten Fall wird der Täter, wenn die Tat grob fahrlässig begangen wurde, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Einflussnahme

Artikel 335 Strafgesetzbuch

1 – Wer für sich selbst oder für einen Dritten, sei es selbst oder durch einen Mittelsmann mit dessen Einwilligung oder nachträglicher Zustimmung, einen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Vorteil oder dessen Versprechen fordert oder annimmt, um seinen tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss bei einer öffentlichen Stelle im In- oder Ausland zu missbrauchen, wird bestraft:

a) mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren, sofern ihm aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung keine schwerere Strafe droht, wenn das Ziel darin besteht, eine rechtswidrige, günstige Entscheidung zu erwirken;

b) mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe, sofern ihm aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung keine schwerere Strafe droht, wenn das Ziel darin besteht, eine rechtmäßige, günstige Entscheidung zu erwirken.

2 – Wer selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person mit deren Einwilligung oder nachträglicher Zustimmung den im vorstehenden Absatz genannten Personen einen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Vorteil gewährt oder verspricht:

a) wird für die in Buchstabe a) genannten Zwecke mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft;

b) Für die in Buchstabe b) genannten Zwecke wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 240 Tagen bestraft.

3 – Der Versuch ist strafbar.

Geldwäsche

Artikel 368-A des Strafgesetzbuches

3- Wer unmittelbar oder mittelbar für sich selbst oder für einen Dritten Vorteile konvertiert, überträgt, dabei hilft oder dies erleichtert, um deren rechtswidrige Herkunft zu verschleiern oder um zu verhindern, dass der Täter oder Beteiligter dieser Straftaten strafrechtlich verfolgt oder einer strafrechtlichen Sanktion unterzogen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Jahren bestraft.

4. Mit derselben Strafe wird bestraft, wer die wahre Natur, Herkunft, den Standort, die Verfügung, die Bewegung oder das Eigentum an den Vorteilen oder die damit verbundenen Rechte verbirgt oder verschleiert.

5- Mit derselben Strafe wird auch bestraft, wer, ohne der Täter der typisierten rechtswidrigen Handlung zu sein, aus der die Vermögensvorteile stammen, diese erwirbt, besitzt oder nutzt, wenn er zum Zeitpunkt des Erwerbs oder zu Beginn des Besitzes oder der Nutzung von dieser Eigenschaft Kenntnis hat.

2. Straftaten gemäß Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli: Straftaten, für die Inhaber politischer Ämter strafrechtlich verantwortlich sind

Unzulässige Annahme oder Gewährung von Vorteilen

Artikel 16 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der in Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit seiner Zustimmung oder nachträglichen Billigung, für sich oder für einen Dritten einen ihm nicht zustehenden vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil fordert oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren bestraft.

2 – Wer selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit dessen Zustimmung oder nachträglicher Billigung, einem Inhaber eines politischen Amtes oder einem Dritten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Wissen einen ihm nicht zustehenden Vermögensvorteil oder einen nicht vermögensrechtlichen Vorteil gewährt oder verspricht, während der Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 600 Tagen bestraft.

3 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit dessen Zustimmung oder nachträglicher Billigung, einem anderen Inhaber eines politischen Amtes, einer Inhaberin eines hohen öffentlichen Amtes oder einer Beamtin oder einer dritten Person mit deren Wissen einen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil oder dessen Versprechen gewährt oder verspricht, der ihr in Ausübung

ihrer Aufgaben oder aufgrund dieser nicht zusteht, wird mit den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Strafen bestraft.

4 – Von den vorstehenden Absätzen ausgenommen sind Verhaltensweisen, die sozial angemessen sind und den Sitten und Gebräuchen entsprechen.

Passive Bestechung

Artikel 17 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der in Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit seiner Zustimmung oder nachträglichen Billigung für sich selbst oder für einen Dritten einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil oder dessen Versprechen verlangt oder annimmt, um eine Handlung oder Unterlassung vorzunehmen, die den Pflichten seines Amtes zuwiderläuft, auch wenn diese vor der Forderung oder Annahme stattgefunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren bestraft.

2 – Sind die Handlung oder Unterlassung nicht im Widerspruch zu den Pflichten des Amtes und steht der Vorteil ihm nicht zu, wird der Inhaber eines politischen Amtes mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren bestraft.

Aktive Korruption

Artikel 18 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Wer selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person mit deren Einwilligung oder nachträglicher Zustimmung einem Inhaber eines politischen Amtes oder einem Dritten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Wissen einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil zu verschaffen oder zuzusichern verspricht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2 – Ist der Zweck der in Artikel 17 Absatz 2 genannte, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der in Ausübung seiner Aufgaben oder aufgrund dieser, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person, mit dessen Einwilligung oder nachträglicher Billigung, einem Beamten, einem Inhaber eines hohen öffentlichen Amtes oder einem anderen Inhaber eines politischen Amtes oder einem Dritten mit dessen Wissen einen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil gewährt oder verspricht, der diesem nicht zusteht, und zwar zu den in Artikel 17 genannten Zwecken, wird mit den in diesem Artikel vorgesehenen Strafen bestraft.

Unterschlagung

Artikel 20 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der sich in Ausübung seiner Aufgaben unrechtmäßig zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person Geld oder bewegliche oder unbewegliche Sachen, seien sie öffentlicher oder privater Natur, aneignet, die ihm übergeben wurden, sich in seinem Besitz befinden oder ihm aufgrund seiner Aufgaben zugänglich sind, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 150 Tagessätzen bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

2 – Verleiht, verpfändet oder belastet der Täter in irgendeiner Weise Gegenstände im Sinne des vorstehenden Absatzes in dem Bewusstsein, dem Staat oder deren Eigentümer Schaden zuzufügen oder zufügen zu können, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 80 Tagen bestraft.

Veruntreuung durch Gebrauch

Artikel 21 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der Immobilien, Fahrzeuge oder andere bewegliche Gegenstände von nennenswertem Wert, seien sie öffentlich oder privat, die ihm aufgrund seiner Aufgaben übergeben wurden, sich in seinem Besitz befinden oder ihm zugänglich sind, für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet oder einer anderen Person die Verwendung dafür gestattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 240 Tagen bestraft.

2 – Wer als Amtsträger öffentliche Gelder für einen anderen öffentlichen Zweck verwendet als den, für den sie gesetzlich bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 240 Tagen bestraft.

Veruntreuung aufgrund eines Fremdverschuldens

Artikel 22 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

Ein Inhaber eines politischen Amtes, der in Ausübung seiner Aufgaben unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen für sich selbst oder für einen Dritten Gebühren, Vergütungen oder sonstige Beträge entgegennimmt, die nicht geschuldet sind oder die geschuldeten Beträge übersteigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 150 Tagesbeträgen bestraft.

Wirtschaftliche Beteiligung an Geschäften

Artikel 23 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der in der Absicht, für sich selbst oder für einen Dritten einen unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, bei einem Rechtsgeschäft die Vermögensinteressen beeinträchtigt, die er aufgrund seiner Aufgaben ganz oder teilweise zu verwalten, zu überwachen, zu verteidigen oder zu verwirklichen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 – Wer ein politisches Amt innehat und in irgendeiner Form einen Vermögensvorteil aufgrund eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts erhält, das Interessen betrifft, über die er aufgrund seiner Aufgaben zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts ganz oder teilweise verfügen, die er verwalten oder überwachen muss, wird, auch wenn er diese Interessen nicht beeinträchtigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 150 Tagen bestraft.

3 – Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Strafe gilt auch für den Inhaber eines politischen Amtes, der in irgendeiner Form einen wirtschaftlichen Vorteil durch Einziehung, Erhebung, Abrechnung oder Zahlung erhält, mit deren Anordnung oder Durchführung er aufgrund seiner Aufgaben ganz oder teilweise betraut ist, sofern kein wirtschaftlicher Schaden für die Staatskasse oder für die damit verbundenen Interessen entsteht.

Artikel 26 – Straftaten von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Wer als Inhaber eines politischen Amtes seine Befugnisse missbraucht oder die mit seinem Amt verbundenen Pflichten verletzt, um für sich selbst oder für einen Dritten einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 100 Tagessätzen bestraft, sofern ihm nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine schwerere Strafe droht.

2 – Mit den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Strafen wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht Konzessionen erteilt oder Verträge zum Vorteil Dritter oder zum Nachteil des Staates abschließt.

Rechtsverweigerung

Artikel 12 – Straftaten von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

Ein Inhaber eines politischen Amtes, der sich in Ausübung seiner Aufgaben weigert, Recht zu sprechen oder das Recht anzuwenden, wozu er im Rahmen seiner Zuständigkeit befugt ist und wozu er aufgefordert wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu achtzehn Monaten und einer Geldstrafe bis zu 50 Tagessätzen bestraft.

Amtsmissbrauch

Artikel 11 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

Wer als Inhaber eines politischen Amtes in Ausübung seiner Aufgaben wissentlich ein Verfahren rechtswidrig führt oder entscheidet, mit der Absicht, dadurch jemandem zu schaden oder zu begünstigen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft.

Verletzung des Geheimhaltungspflichten

Artikel 27 – Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortung von Inhabern politischer Ämter (Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli)

1 – Ein Inhaber eines politischen Amtes, der ohne entsprechende Befugnis ein Geheimnis preisgibt, von dem er in Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat oder das ihm anvertraut wurde, mit der Absicht, für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder dem öffentlichen Interesse oder Dritten Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von 100 bis 200 Tagessätzen bestraft.

2 – Die in Absatz 1 vorgesehene Verletzung des Schweigepflicht wird auch dann bestraft, wenn sie begangen wird, nachdem der Inhaber eines politischen Amtes seine Aufgaben nicht mehr ausübt.

3. Straftaten gemäß Gesetz Nr. 20/2008 vom 21. April über die strafrechtliche Regelung der Korruption im internationalen Handel und im privatrechtlichen Sektor

Passive Bestechlichkeit im privaten Sektor

Artikel 8 Strafrechtliche Regelung der Korruption im internationalen Handel und im privatrechtlichen Sektor (Gesetz Nr. 20/2008 vom 21. April)

1 – Ein Arbeitnehmer des privaten Sektors, der selbst oder durch seine Zustimmung oder nachträgliche Billigung durch eine zwischengeschaltete Person für sich oder für einen Dritten einen ihm nicht zustehenden Vermögensvorteil oder einen nicht vermögensrechtlichen Vorteil oder dessen Versprechen für eine Handlung oder Unterlassung, die einen Verstoß gegen seine dienstlichen Pflichten darstellt, fordert oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 600 Tagessätzen bestraft.

2 – Ist die im vorstehenden Absatz genannte Handlung oder Unterlassung geeignet, eine Wettbewerbsverzerrung oder einen Vermögensschaden für Dritte zu verursachen, so wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

Aktive Bestechung zum Nachteil des internationalen Handels

Artikel 7 Strafrechtliche Regelung der Korruption im internationalen Handel und im privatrechtlichen Sektor (Gesetz Nr. 20/2008 vom 21. April)

Wer selbst oder mit seiner Zustimmung oder Billigung über eine zwischengeschaltete Person einem inländischen oder ausländischen Beamten oder einem Beamten einer internationalen Organisation oder einem inländischen oder ausländischen politischen Amtsträger oder einem Dritten, der von diesen Kenntnis hat, einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil gewährt oder verspricht, der ihm nicht zusteht, um ein Geschäft, einen Vertrag oder einen anderen ungerechtfertigten Vorteil im internationalen Handel zu erlangen oder zu erhalten, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

Aktive Bestechung im privaten Sektor

Artikel 9 Strafrechtliche Regelung der Korruption im internationalen Handel und im privatrechtlichen Sektor (Gesetz Nr. 20/2008 vom 21. April)

1 – Wer selbst oder durch seine Zustimmung oder Bestätigung über eine zwischengeschaltete Person der im vorstehenden Artikel benannten Person oder einem Dritten, der davon Kenntnis hat, einen vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Vorteil gewährt oder verspricht, der dieser Person nicht zusteht, um das dort genannte Ziel zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 – Wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Verhalten darauf abzielt, eine Wettbewerbsverzerrung oder einen Vermögensschaden für Dritte zu bewirken, oder dazu geeignet ist, wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 600 Tagessätzen bestraft.

3 – Der Versuch ist strafbar.

4. Straftaten gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 28/84 vom 20. Januar: Wirtschaftsdelikte und Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit

Betrug bei der Erlangung von Beihilfen oder Zuschüssen

Artikel 36 der Gesetzesverordnung Nr. 28/84 vom 20. Januar

1. Wer eine Beihilfe oder einen Zuschuss erlangt, indem er:

a) den zuständigen Behörden oder Stellen unrichtige oder unvollständige Angaben über sich selbst oder Dritte macht, die für die Gewährung der Beihilfe oder des Zuschusses von Bedeutung sind;

- b) entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Subvention oder den Zuschuss Informationen über für deren Gewährung wichtige Tatsachen verschweigt;
 - c) ein Dokument verwendet, das den Anspruch auf die Subvention oder den Zuschuss oder für deren Gewährung wichtige Tatsachen belegt und das durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde; wird mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 150 Tagessätzen bestraft.
- 2 – In besonders schweren Fällen beträgt die Strafe Freiheitsentzug von 2 bis 8 Jahren.

Widerrechtliche Kreditvergabe

Artikel 38 der Gesetzesverordnung Nr. 28/84 vom 20. Januar

- 1 – Wer bei der Einreichung eines Antrags auf Gewährung, Aufrechterhaltung oder Änderung der Bedingungen eines Kredits für eine Einrichtung oder ein Unternehmen:
- a) unrichtige oder unvollständige schriftliche Angaben macht, die dazu dienen, ihn glaubwürdig erscheinen zu lassen, oder die für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sind;
 - b) unrichtige oder unvollständige Unterlagen über die wirtschaftliche Lage verwendet, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, allgemeine Vermögensbeschreibungen oder Gutachten;
 - c) Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage verschweigt, die sich gegenüber der bei der Kreditantragstellung beschriebenen Situation inzwischen ergeben haben und die für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sind;
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 150 Tagessätzen bestraft.
- 2 – Erlangt der Täter, der in der im vorstehenden Absatz beschriebenen Weise handelt, einen Kredit von beträchtlichem Wert, so kann die Strafe bis zu fünf Jahre Freiheitsentzug und bis zu 200 Tagessätze betragen.
- 3 – Im Falle des vorstehenden Absatzes kann das Gericht, wenn die Straftat im Namen und im Interesse einer juristischen Person oder einer Gesellschaft begangen wurde, deren Auflösung anordnen.
- 4 – Der Täter bleibt straffrei:
- a) wenn er von sich aus verhindert, dass der Gläubiger die geforderte Leistung erbringt;
 - b) wenn die Leistung ohne sein Mitwirken nicht erbracht wurde und er sich zuvor ernsthaft und von sich aus bemüht hat, die Erbringung zu verhindern.

Missbrauch von Beihilfen, Zuschüssen oder zinsvergünstigten Krediten

Artikel 37 der Gesetzesverordnung Nr. 28/84 vom 20. Januar

- 1 – Wer Leistungen, die als Beihilfe oder Zuschuss gewährt wurden, für andere als die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von mindestens 100 Tagessätzen bestraft.

2 – Mit derselben Strafe wird bestraft, wer eine als zinsvergünstigtes Darlehen erhaltene Leistung für einen anderen Zweck als den in der von der gesetzlich zuständigen Stelle festgelegten Kreditlinie vorgesehenen verwendet.

3 – Die Strafe beträgt Freiheitsentzug von 6 Monaten bis zu 6 Jahren und eine Geldstrafe von bis zu 200 Tagesbeträgen, wenn die verursachten Beträge oder Schäden erheblich hoch sind.

4 – Werden die in diesem Artikel genannten Handlungen wiederholt im Namen und im Interesse einer juristischen Person oder Gesellschaft begangen und wurde der Schaden nicht von sich aus behoben, ordnet das Gericht deren Auflösung an.

5 – Das Urteil wird veröffentlicht.